

# HERZLICH WILLKOMMEN

Verausgabung über den Jahreswechsel  
2022/2023 und Vorbereitung des  
Zwischennachweises für das Jahr 2022

# Fahrplan

- Mittelanforderung zum 1.12.
- Jahreswechsel 2022 / 2023
- Umgang mit nicht verausgabten Fördermitteln
- Umdisposition
- Rückzahlungen
- Zwischennachweis für das Jahr 2022



# Mittelanforderung zum 1.12.

# Mittelanforderung zum 1. Dezember 2022

- Stichtag für Ihre Mittelanforderung: 01.12.2022 um 12 Uhr, Einreichung im StIL-Portal. Es ist keine spätere Anforderung möglich.
- Nicht zum 1.12. angeforderte Fördermittel aus 2022 verfallen.
- Auszahlung der Mittel an die Hochschulen erfolgt zum 30.12.2022, um größtmöglichen Spielraum für dreimonatige Verausgabung nach Auszahlung (bis 31.03.2023) zu ermöglichen.
- **Achtung:** Verwendung über den Jahreswechsel wird jährlich neu entschieden, kein Automatismus! (für 2023/2024 erfolgt eine Kommunikation rechtzeitig)



# Jahreswechsel 2022 / 2023

# Jahreswechsel 2022 / 2023

- Alle FBM2020-Projekte können die für das Jahr 2022 zugesagten Mittel, unter den folgenden Bedingungen bis inkl. 31. März 2023 (Achtung: nicht mehr 30. März) verausgaben (Achtung: kein Mittelübertrag):
  - Mittel werden zum 1. Dezember (12 Uhr) über das Portal angefordert.
  - Mittel, die aus dem Mittelabruf vom 1. Oktober verblieben sind, können als alsbaldig zu verwendende Mittel mit einer Begründung in den aktuellen Mittelabruf übertragen werden
  - Rechtsgrund für die Verausgabung liegt im Jahr 2022.
- Die Frist zur Einreichung des Zwischennachweises zum 31. März 2023 für die gesamten Mittel aus dem Jahr 2022 bleibt bestehen.
- Anteilige Ausgabenposten, die aus bereits geteilten Posten aus 2021 resultieren, können letztmalig abgerechnet werden. Für 2023 gilt das Verfahren nicht.
- Mittel aus 2022, die bis zum 31.03.2023 verausgabt werden, müssen in den Zwischennachweis für das Jahr 2022 eingebracht werden!

# Beispiele: Personalmittel

- Personalmittel konnten durch offene bzw. Verspätet besetzte Stellen nicht in 2022 verausgabt werden.
- Arbeitsvertrag muss mit Datum aus 2022 unterzeichnet sein (Rechtsgrund)! Beginn des Arbeitsvertrags kann auch im Jahr 2023 liegen.
- Stellenumfang soll (temporär) 2023 erhöht werden und Mehrkosten bis inkl. 31.03.2022 durch Mittel aus 2022 finanziert werden: Ergänzungsvertrag oder eine Projekteinsatzverfügung über Erhöhung muss mit Datum aus 2022 unterzeichnet sein!
- Wichtig für Gehaltszahlungen im März 2023: Auszahlung muss bis inkl. 31.03.2023 stattfinden (Tag der Zahlung). Spätere Buchung z.B. in SAP oder auf die jeweilige Kostenstelle des Projektes sind in Ordnung (Tag der Buchung).

# Beispiele: Sach- und Investitionsmittel

- Kauf oder Anmietung eines Hochleistungsrechners:  
Bestellung/Beauftragung muss 2022 erfolgen, Rechnungsstellung und Bezahlung können bis inkl. 31.03.2023 erfolgen.
- Beauftragung von Programmierleistung inkl. Vergabeverfahren:  
Vergabeverfahren und Auftrag müssen 2022 abgeschlossen und vergeben werden. Rechnungsstellung und Bezahlung kann bis inkl. 31.03.2023 erfolgen.





# Umgang mit nicht alsbaldig verausgabten Fördermitteln

# nicht alsbaldig verausgabte Fördermittel

- Nicht alsbaldig verausgabte Fördermittel können unterjährig zur alsbaldigen Verausgabung bei Ihnen verbleiben, dafür ist (im Rahmen der Mittelanforderung oder über Kommunikation!) zwingend eine Einigung zum Verbleib herzustellen. Dafür benötigen wir:
  1. Eine Erläuterung, warum die angeforderten Fördermittel nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten (seit dem letzten Mittelabruf) verwendet werden konnten. Beispiele hierfür könnten nicht vorliegende Rechnungen oder auch Vakanzen innerhalb der Hochschulverwaltung sein. Dabei sind bitte auch die betroffenen Ausgabenposten zu benennen. („Gründe für nicht alsbaldige Verwendung der verbliebenen Mittel“)
  2. Eine Darstellung, wofür die Fördermittel alsbald verausgabt werden sollen. Bitte legen Sie dabei den Projektbezug und die Notwendigkeit der Verwendung dar. („Angaben zum geplanten Einsatz der verbliebenen Mittel“)
- Verbleib ist aufgrund des Grundsatzes der Jährlichkeit nur innerhalb eines Jahres möglich! Mittel, die am 1. Dezember angefordert werden und nicht bis zum 31. März des Folgejahres verausgabt wurden, müssen unverzüglich und ohne Aufforderung über das StIL-Portal als Rückzahlung mitgeteilt werden.

Summe

0,00 €

Verbliebene Mittel aus dem letzten Mittelabruf werden alsbaldig (innerhalb der nächsten 3 Monate) verwendet und reduzieren die abgerufenen Mittel nicht.

Verbliebene Mittel aus letzter Mittelanforderung

0,00 €

Gründe für nicht alsbaldige Verwendung der verbliebenen Mittel

Angaben zum geplanten Einsatz der verbliebenen Mittel

Verwendungszweck

StIL\_20221019\_\_

Klicken Sie bitte zuerst auf „Prüfen und Zwischenspeichern“. Nach diesem Schritt können Sie, falls notwendig, Ihre Daten auch noch weiter bearbeiten.

Klicken Sie anschließend auf „Einreichen“, um die Daten final im System abzulegen. Danach sind keine Änderungen mehr möglich. Wenn Sie sich Ihre Daten ansehen, ändern, löschen oder ausdrucken möchten (die Optionen sind abhängig von den Ihnen zugewiesenen Rechten), klicken Sie links auf den entsprechenden Datensatz.



Einreichen

Prüfen und Zwischenspeichern

Nach  
„Zwischenspeichern“  
bitte absenden und  
nochmals speichern



# Umdispositionen



# Umdispositionen

- Wenn Sie bereits vor einer Mittelanforderung bspw. planen, Sachmittel in Personalmittel umzudisponieren, rufen Sie die Mittel dennoch aus dem Budget der Personalmittel ab, so wie ursprünglich im Finanzierungsplan angegeben. Umdispositionen sind nicht mehr mit einer Mittelanforderung vorzunehmen.
- Umdispositionen von mehr als 20% der genehmigten Gesamtsumme des Kalenderjahres sind zustimmungspflichtig: sobald die Grenze von 20% überschritten wird, ist die Umdisposition im Reiter “Pflichtmitteilungen” zur Zustimmung mitzuteilen und im Reiter Ausgaben und Umdispositionen zeitnah einzupflegen.
- Alle Umdispositionen sind im Laufe des Jahres zu dokumentieren. Wir empfehlen den Reiter “Ausgaben und Umdispositionen“ laufend zu pflegen. Mit Einreichen des Zwischennachweises muss der Reiter mit dem Saldo des zahlenmäßigen Nachweis übereinstimmen.



# Rückzahlungen

# Rückzahlungen

- Reiter „Rückzahlungen“ steht seit September 2022 bereit. Nicht verausgabte (und nicht zur weiteren Verausgabung verbliebene) Fördermittel sind unverzüglich und unaufgefordert an die Stiftung zurückzuzahlen.
- Wenn für einen Teilbetrag der nicht alsbaldigen verausgabten Fördermitteln im Kontext der Mittelanforderung keine Einigung zum Verbleib angestrebt wird, ist durch Sie eine Rückzahlung anzustoßen. Wir werden die angemeldete Rückzahlung freigeben und erwarten dann ihre Rückzahlung
- Rückgezahlte Fördermittel stehen nicht mehr zur Verfügung!
- Korrektheit der Rückzahlungen wird im Kontext des Zwischennachweises geprüft. Bitte beachten Sie die [technische Anleitung zu dem Reiter Rückzahlung](#) auf unserer Homepage.

# Zwischennachweis für das Jahr 2022





# Zeit für Ihre Fragen

# Kommunikation

## Telefonsprechstunde

Dienstags von 10.00 bis 11.00 Uhr unter 040/6059815-72

## StIL-Portal

Senden Sie uns Ihre Fragen gern über das StIL-Portal!



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!